Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Wolman Wood and Fire Protection GmbH

Dr.-Wolman-Straße 31-33 76547 Sinzheim Deutschland

Geschäftszahl: 2021-0.319.466

bmk.gv.at

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide) biozide@bmk.gv.at

**Dr. Paul Krajnik** Sachbearbeiter/in

Paul.Krajnik@bmk.gv.at +43 1 71100 +43 (1) 71100 612350 Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Wien, 7. Mai 2021

**Gegenstand:** Verwaltungstechnische Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 für die Biozidproduktefamilie "Wolmanit CX-8WB family"

## BESCHEID

Über den von der Firma Wolman Wood and Fire Protection GmbH, Dr. Wolman-Straße 31-33, 76547 Sinzheim (Deutschland) am 30. März 2021 im Register für Biozidprodukte eingebrachten Antrag auf verwaltungstechnische Änderung einer Zulassung gemäß Art. 50 Abs 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden "BiozidVO") iVm Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 über Änderungen von zugelassenen Biozidprodukten (im Folgenden "VO 354/2013") bezüglich der Biozidproduktefamilie "Wolmanit CX-8WB\_family" ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden "BiozidprodukteG") folgender Spruch:

## Spruch

Gemäß Art. 50 Abs 2 der BiozidVO wird der Bescheid GZ 2021-0.228.668 vom 29. März 2021 für die Biozidproduktefamilie

Wolmanit CX-8WB\_family (AT-0013505-BPF)

mit dem Handelsnamen und der Zulassungsnummer

Wolmanit CX-8WB AT-0013505-0001

Wolmanit CX-8M AT-0013505-0001

Wolmanit CX-8F AT-0013505-0002

wie folgt abgeändert:

• Der Name der Zulassungsinhaberin und des Produktherstellers wird geändert auf "Wolman Wood and Fire Protection GmbH".

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ 2021-0.228.668 vom 29. März 2021 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ. 2021-0.228.668 vom 29. März 2021 bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die obbeschriebene Änderung in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides verwendet worden sind, dürfen gemäß Art. 52 BiozidVO noch für 180 Tage nach Datum dieses Bescheides auf dem Markt bereitgestellt und weitere 180 Tage verwendet werden.

## Begründung

Sachverhalt: Am 30. März 2021 hat die Zulassungsinhaberin einen Antrag auf verwaltungstechnische Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs 2 der BiozidVO iVm VO 354/2013 für die Biozidproduktefamilie "Wolmanit CX-8WB\_family" im Register für Biozidprodukte (R4BP) (R4BP-Case Nr. BC-ND065514-45) eingebracht.

Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 28. April 2021 angenommen.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der beantragten Änderung vorgelegt. Daraus resultierend konnten die im Spruch festgesetzten Änderungen durchgeführt werden.

Da dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wurde, konnte von der Einräumung eines Parteiengehörs abgesehen werden.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Jakl

1 Anlage